

ORH-Bericht 2010 TNr. 29

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Jahresbericht des ORH

Bei der staatlich verwalteten Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ wurden erhebliche Mängel festgestellt. Risikoreiche Geschäfte schmälerten das Grundstockvermögen um 4 Mio. €. Das Rechnungswesen war unvollständig und fehlerhaft. Die Landesstiftung erhielt staatliche Zuwendungen zu Unrecht.

Die Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen sind klar zu trennen. Das Sozialministerium muss seinen Aufgaben im Rahmen der Aufsicht künftig stärker nachkommen.

Das Sozialministerium und die Landesstiftung haben die Mängel eingeräumt und zum Teil aufgearbeitet.

Beschluss des Landtags

vom 9. Juni 2011

(Drs. 16/8905 Nr. 3 c und 2 r)

Der Landtag stellt gemäß Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung fest, dass die Landesstiftung staatliche Zuwendungen zu Unrecht erhalten hat und dass die Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen klar zu trennen sind.

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, die vom Bayerischen Obersten Rechnungshof festgestellten Mängel, soweit noch nicht geschehen, zu beseitigen. Dem Landtag ist über den bereits mündlich gegebenen Maßnahmenbericht hinaus bis zum 30.11.2011 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 22. November 2011

(VI 2/6562.01-1/8)

Das Staatsministerium berichtet wie folgt:

1. Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen betrage zum 31.12.2010 lt. geprüften Jahresabschluss 55,1 Mio. €. Die Differenz zum Stand 31.12.2009 (64 Mio. €) ergäbe sich aus der Erfüllung der vom ORH dem Grunde nach festgestellten Rückzahlungsverpflichtung von staatlichen Zuwendungen gegenüber dem StMAS von 7,7 Mio. €, der gesonderten Ausweisung eines nutzungsgebunden Kapitals von 0,5 Mio. € (Nachlass Pater Emmeram) und einer Minderung aus Wertpapiertransaktionen von 0,7 Mio. € (davon

0,34 Mio. € realisierte Verluste sowie bezahlte Stückzinsen und Bankgebühren).

Die Prüfung haftungsrechtlicher Ansprüche gegen die Vermögensverwalter hätte keinen Schadenersatzanspruch begründet. Nach Saldierung der vom Vermögensverwalter erwirtschafteten Gewinne und Verluste hätte sich kein kausal durch den Verstoß gegen die Anlagerichtlinien verursachter Schaden ergeben. Das Prüfungsverfahren der Rechnungsprüfung sei für abgeschlossen erklärt worden.

2. Änderung der Vergabegrundsätze

Den Anregungen des ORH zur Vergabe der Stiftungsleistungen an Schwangere in Not werde entsprochen. Die Bewilligungsvoraussetzung einer seelischen Notlage solle entfallen, eine Anpassung der Einkommensgrenzen an die Vorgaben des Bundes sei beschlossen worden.

3. Vergabe der Stiftungsleistungen

Die Stiftungsverwaltung werde auf der Grundlage eines Prüfplans die Vor-Ort-Prüfungen intensivieren, die Erkenntnisse den Beratungsstellen vermitteln und die Abstellung der festgestellten Mängel einfordern. Mehrauszahlungen aufgrund von Doppelanträgen würden zurückgefordert und zur Anzeige gebracht; die Strafandrohung werde in Informationsblättern hervorgehoben. Das Budget für die Beratungsstellen werde seit 2010 allein auf Basis der Erstgesuche berechnet.

Anmerkung des ORH

Zu 1 a) Grundstockvermögen

Die als Grundstockvermögen zum 31.12.2010 angeführten 55,1 Mio. € wurden vom Wirtschaftsprüfer aus dem vorhandenen Stiftungsvermögen abgeleitet. Konkret aus der Vergangenheit konnte die Entwicklung des Grundstockvermögens nicht dargestellt werden. Ursächlich dafür ist das langfristig mangelhafte Rechnungswesen und die Verwendung und Vermischung der Begriffe Grundstock-, Betriebs-, Dispositions- und Stiftungsvermögen. Die Festsetzung des Grundstockvermögens ohne konkrete, aus der Vergangenheit nachvollziehbare Ermittlung ist zwar äußerst unbefriedigend, in Anbetracht der gegebenen Umstände aber wohl alternativlos.

Der ORH hofft, dass die Stiftung in der Zukunft ein geordnetes Rechnungswesen einrichtet.

Der zum 31.12.2009 angeführte Betrag von 64,0 Mio. € stellt lt. Wirtschaftsprüfer Stiftungsvermögen ohne Dispositionsvermögen dar, er beinhaltet auch Betriebsvermögen. Der Wert entspricht nicht dem Grundstockvermögen.

Über einen Zeitraum von acht Jahren (2002 bis 2010) hat sich das Grundstockvermögen um über 8 Mio. € vermindert. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises der für 2009 bewilligten Zuwendung steht eine weitere Rückforderung von 2,2 Mio. € im Raum (wegen zweckwidriger Verwendung, Überfinanzierung).

Zu 1 b) Haftungsansprüche

Die Prüfung des ORH hat sich mangels ausreichend prüfbarer Unterlagen nicht auf die Frage erstreckt, ob Haftungsansprüche gegen den Vermögensverwalter bestehen. Dies hat das Staatsministerium in eigener Verantwortung geprüft und verneint.

Dabei ist schon die Annahme des Staatsministeriums, dass zwangsläufig auch die erzielten Gewinne gegenzurechnen sind und dadurch kein Schaden entstanden ist, problematisch und zu pauschal. Hier muss im Einzelnen gutachterlich dargelegt werden, welche Geschäfte Vorteile erbracht haben und ob deren Anrechnung auch dem Zweck des Schadenersatzes entspricht. Verluste aus extrem risikoreichen Geschäften können nicht ohne Weiteres mit Gewinnen aus risikoarmen Geschäften ausgeglichen werden. Auch die Erzielung einer marktüblichen Rendite kann wohl keine Rechtfertigung für eine Freistellung des Vermögensverwalters von Ersatzansprüchen sein. Aus Sicht des ORH ist eine differenzierte juristische Prüfung notwendig.

Nachvollziehbare Darlegungen dazu sind der Rechnungsprüfung zwar angekündigt, bislang aber nicht vorgelegt worden. Daher bezieht sich der Abschluss des Prüfungsverfahrens zwischen dem Rechnungsprüfungsamt Bayreuth und der Stiftung nicht auf die Frage etwaiger Haftungsansprüche, zumal das Staatsministerium dem ORH eine entsprechende Darlegung zugesagt hat.

Zu 2) und 3) Vergabegrundsätze und Vergabe der
Stiftungsleistungen

Die Anpassung der Vergabegrundsätze und die Änderungen bei der Vergabe der Leistungen entsprechen den Anregungen der Rechnungsprüfung.

Ergänzender Hinweis

Die Trennung von Verwaltungs- und Aufsichtsfunktion wurde bereits durch eine Satzungsänderung 2010 vollzogen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**

vom 1. Februar 2012

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, einen weiteren Bericht bis zum 30.11.2012 vorzulegen.

Notwendig sind dabei noch nähere Darlegungen zur Rückforderung der für 2009 bewilligten Zuwendung in Höhe von 2,2 Mio. € und zu der Prüfung eventueller Schadenersatzansprüche gegen den Vermögensverwalter.

**Stellungnahme des Staats-
ministeriums für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und
Frauen**

vom 26. November 2012
(VI 2/6562.01-1/8)

Das Staatsministerium teilt mit, dass von der bewilligten Zuwendung für das Haushaltsjahr 2009 im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises zunächst 781 Tsd. € zurückgefordert worden seien. Mit Bescheid vom 03.04.2012 habe es weitere 2,1 Mio. € zurückgefordert und vereinnahmt, weil die Bildung von Rücklagen sowie der Rückbehalt von Eigenmitteln für Auszahlungen im Folgejahr bei einer Fehlbedarfsfinanzierung nicht statthaft gewesen sei.

Hinsichtlich etwaiger Schadenersatzansprüche gegen den Vermögensverwalter erläutert das Staatsministerium nochmals die Vorgehensweise und das Ergebnis seiner Prüfung. Trotz absprachewidriger Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters für „Alternative Ertragskonzepte“ habe sich im relevanten Zeitraum von März 2004 bis Dezember 2005 unter Berücksichtigung der hier gebotenen Saldierung von Gewinnen und Verlusten insgesamt kein ausgleichender Schaden ergeben. Die letzten im genannten Zeitraum absprachewidrig erworbenen Papiere seien bereits im Jahr 2007 wieder verkauft worden.

Anmerkung des ORH

Hinsichtlich der für 2009 bewilligten Zuwendung

an die Stiftung hat das Staatsministerium mit der Rückforderung von insgesamt 2,8 Mio. € die zuwendungsrechtlichen Konsequenzen gezogen.

Die Ausführungen zur Haftungsfrage sind aus Sicht des ORH nachvollziehbar und zutreffend. Demzufolge bestehen keine Haftungsansprüche gegen den Vermögensverwalter.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen Kenntnisnahme.
vom 20. Februar 2013